



Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – des Marktes Wartenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Der Markt Wartenberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 2. | Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 3. | Für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 23.07.2021

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Hebesatzung des Marktes Wartenberg erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 30.07.2021 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsge-
meinden.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 30.07.2021

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister